

Negativer Arbeitslohn – Rückgewähr von Aktien

Im Falle der Rückgewähr von Sachbezügen – hier Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms – bemisst sich der negative Arbeitslohn im Falle der zwischenzeitlichen Wertsteigerung nach dem Wert des Sachbezuges zum Zeitpunkt der Gewährung. So urteilte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg am 19. März 2008, 12 K 9231/-07. Revision wurde eingelegt (Az. des Bundesfinanzhofs: VI R 17/-08). hud

Entgeltklausel der Sparkassen unwirksam

Die Entgeltklausel – § 17 Absatz 2 Satz 1 – in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen ist unwirksam. Die Klausel lautet: „Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (zum Beispiel bei Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbar billigem Ermessen festgelegt und geändert.“ Die Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH): Diese Rege-

lung benachteiligt die Kunden unangemessen. Sie erlaubt es der Sparkasse, eine Vergütung auch für solche Handlungen zu verlangen, die sie sonst aufgrund einer gesetzlichen Pflicht kostenlos vornehmen müsste, etwa eine Löschungsbewilligung. Unter welchen Voraussetzungen die Sparkasse zur Änderung von Entgelten berechtigt sein soll, bleibt unklar. Außerdem gibt die Klausel dem Kunden keinen eindeutigen Anspruch auf Verringerung von Entgelten bei sinkenden Kosten (BGH, Urteil vom 21. April 2009, Az. XI ZR 78/08). ar

Ringweise vermittelt

Der Bundesfinanzhof urteilte am 20. Januar 2009: (1) Auch bei ringweiser Vermittlung von Lebensversicherungen unter nahen Angehörigen und wechselseitiger Weitergabe der dafür erhaltenen Provisionen wird eine nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbare sonstige Leistung erbracht. (2) Die bei ringweiser Vermittlung als Gegenleistung vom Versicherer vereinnahmte Provision kann nicht um

eben diesen Betrag als Werbungskosten gemindert werden, wenn der Vermittler diese Summe aufgrund einer Vereinbarung der an der ringweisen Vermittlung beteiligten Personen untereinander zwar an den Versicherungsnehmer weiterleiten muss, er umgekehrt aber einen Auskehrungsanspruch gegenüber demjenigen hat, der den Abschluss seiner Versicherung vermittelt. hud

Konsumwunsch gibt den Ausschlag

Die Kunden nahmen bei ihrer Bank einen Verbraucherkredit auf und schlossen gleichzeitig eine Restschuldversicherung für den Todesfall ab. Die Versicherungsprämie wurde mit einem Teil des Darlehens finanziert. Einige Jahre später widerriefen die Kunden den Darlehensvertrag. Sie sind nunmehr der Meinung, die Widerrufsfrist habe nicht zu laufen begonnen, da sie nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht nach §§ 495, 355 BGB belehrt worden seien. Kredit- und Versicherungsvertrag seien verbundene Geschäfte. In der Belehrung fehle der Hinweis, dass mit dem Widerruf des Kredits auch die Versicherung entfalle.

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg urteilte am 15. Januar 2009 (Az. 8 U 122/08) allerdings – ebenso wie das OLG Köln (Az. 13 U 103/08) am Tag zuvor –, dass es sich hier nicht um verbundene Geschäfte handelt, da die Kunden den Kredit nicht zu dem Zweck aufgenommen haben, eine Restschuldversicherung abzuschließen, sondern umgekehrt die Versicherung abschlossen, um den Kredit aufnehmen zu können, mit dem sie sich einen Konsumwunsch erfüllten. ar

INFO **AUTOREN:** Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.